Allgemeine Geschäftsbedingungen DIE ZWO | Philipp Kehm & Christian Przygodda GbR (Nachfolgend als DIE ZWO bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit der DIE ZWO geschlossenen Verträge. Mündliche Zusicherungen werden nicht Bestandteil des Vertrages mit der DIE ZWO. Die hiernach geltenden Bedingungen sind ausschließlich. Geschäftsbedingungen, die der andere Vertragspartner verwendet, haben nur Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Ansonsten gelten ausschließlich die hier niedergelegten Bedingungen.

Die Abnahme der Leistung der Gesellschaft gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der DIE ZWO sind freibleibend, wenn sie nicht binnen 3 Arbeitstagen von dem anderen Vertragspartner bestätigt werden. <u>Aufträge erlangen nur</u> Gültigkeit, wenn sie von der DIE ZWO schriftlich bestätigt werden.

Der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung angegebene Preis gilt als vereinbart.

§ 3 Erfüllung

Erstellung von Konzepten, die Herstellung von Rohmaterial oder die Erstellung von Layout-Schnitten sind Leistungen, die ausschließlich im geistigen wie tatsächlichen Eigentum der DIE ZWO stehen, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart.

Die DIE ZWO haftet nicht, wenn eine auf ihren Produkten abgebildete Person mit der Veröffentlichung in bestimmten Zusammenhängen nicht einverstanden ist.

Die Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich bei der DIE ZWO, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen. Sollte die Vertragspartei entgegen dieser Regelung Teile der Produktion oder deren Gesamtheit ohne

Zustimmung verwenden, so wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR fällig. Schadensersatzansprüche hieraus bleiben unberührt.

Die von der Verwenderin berechneten Tageshonorare schließen eine Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden ein. Darüber hinaus geleistete Arbeitszeit wird gesondert berechnet.

§ 4 Zusatzleistungen

Leistungen, die über die unter § 3 genannten hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren.

Zusatzleistungen sind solche, die nicht ausdrücklich im Angebot genannt sind. Erbringt die DIE ZWO eine Zusatzleistung, so ist sie berechtigt, diese angemessen vergütet zu verlangen.

§ 5 Zahlung

Sofern nichts anderes im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden ist, sind von der Auftragssumme

- 1/3 des vereinbarten Preises im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung
- 1/3 des vereinbarten Preises im Zeitpunkt des Beginn der Produktion / Postproduktion
- 1/3 des vereinbarten Preises im Zeitpunkt der Erteilung der Abschlussrechnung

fällig.

Grundsätzlich gilt als Zahlungszeitpunkt der Eingang des Geldes bei der DIE ZWO, nicht der Zeitpunkt der Anweisung.

Zurückhaltungs-, Aufrechnungs- und Minderungsansprüche berechtigen den Vertragspartner nicht, von sich aus das vereinbarte Entgelt oder einen Teil hiervon nicht an die DIE ZWO auszuzahlen.

Die DIE ZWO ist im Falle des Zahlungsverzuges zur Berechnung von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes pro Jahr zu verzinsen berechtigt.

§ 6 Stornierung von Aufträgen

Für den Fall, dass die Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt, gilt folgendes:

Hat die Vertragspartei einen Auftrag erteilt und die unter § 5 vereinbarte Zahlung geleistet, so ist die DIE ZWO berechtigt, im Falle der Kündigung die tatsächlich durch die Aufnahme der Realisierung entstandenen Kosten gegenüber der Vertragspartei abzurechnen. Ist die unter § 5 vereinbarte Zahlung nicht erfolgt, ist die Verwenderin berechtigt,

Endrechnung gegenüber der Vertragspartei zu erteilen.

Ist Auftrag die Herstellung eines Filmes oder von Filmaufnahmen, so gilt:

- bei Rücktritt 30 Tage vor Beginn des Auftrages entstehen der Vertragspartei keine Kosten
- bei Rücktritt 14 Tage vor Beginn des Auftrages werden 25 % der Auftragssumme fällig
- bei Rücktritt 8 Tage vor Beginn des Auftrages werden 50 % der Auftragssumme fällig.
- bei Rücktritt 3 Tage vor Beginn des Auftrages wird die vereinbarte Auftragssumme in voller Höhe fällig.

Kann eine Produktion aus Gründen, die nicht in den Machtbereich der DIE ZWO fallen, nicht stattfinden, so haftet sie für daraus resultierende Schäden der Vertragspartei nicht.

Das vereinbarte Honorar wird in einem solchen Falle fällig.

§ 7 Schadensersatz und Haftung

Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht gesondert geregelt sind, können nur unter Nachweis des den Ersatzanspruch auslösenden Umstandes erhoben werden. Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung in Höhe eines vermeintlichen Ersatzanspruches zu mindern. Die vereinbarte Vergütung wird auch bei der Anmeldung von Ansprüchen in voller Höhe fällig.

Die Einstandspflicht der DIE ZWO beschränkt sich nur auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Gleiches gilt für das von der DIE ZWO eingesetzte Personal. Soweit und sobald ein gesonderter Haftungsausschluss von Seiten der DIE ZWO vereinbart wird, gilt

dieser auch für das Personal der DIE ZWO. Für den Fall, dass die DIE ZWO Material und/oder Personal einer Fremdfirma bucht, um

einen Auftrag erfüllen zu können, so haftet sie nicht für Schäden, die durch das verpflichtete Personal oder Material entstehen.

Die Höhe eines Schadensersatzanspruches oder einer generellen Haftung, der sich gegen die DIE ZWO richtet, wird auf 50 % des Auftragsvolumens beschränkt.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass keine Rechte Dritter -insbesondere Marken-Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte- durch die von Ihm für die Produktion zur Verfügung gestellten Bilder , Videomaterial, Musiken, Texte oder sonstigen Materialien verletzt werden. Er stellt die DIE ZWO von sämtlichen Ansprüchen Dritter –auf erstes Anfordern der DER ZWO- frei, sofern er die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der DIE ZWO zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst ebenfalls die Kosten der Rechtsverteidigung und der durch die DIE ZWO eingeleitete Rechtsverfolgung. sei denn der Nutzer hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

§ 8 Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Gesellschaft bei Abnahme zu prüfenfen und Mängel unverzuüglich zu ruügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Pruüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzuüglich anzuzeigen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Produktionsende der Gesellschaft zugegangen sein.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen mit der DIE ZWO ist deren Firmensitz.

§ 10 Schriftform

Gesonderte Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt wurden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Die DIE ZWO ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten durch Erklärung an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Grundlage des Vertrages sind immer die aktuellen AGB der DIE ZWO mit Ausnahme aller Verträge, die vor dem 01.01.2014 geschlossen worden sind.

Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.